

## **Antrag**

**der Fraktion der CDU/CSU**

### **Verbraucherinformationsgesetz effektiv gestalten**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Ziel, die Verbraucher in ihren Rechten und in ihren Positionen zu stärken, ist zu begrüßen und zu unterstützen. Die Bündelung der Informationsrechte in einem Verbraucherinformationsgesetz ist hierzu der richtige Weg. Sie trägt dem Erfordernis erhöhter Transparenz und gezielter Informationsmöglichkeit und damit der Stärkung der Eigenverantwortung der Verbraucher Rechnung. Zudem wird damit der in wiederholten Beschlüssen des Bundesrates und der Länder zum Ausdruck gekommenen Aufforderung an die Bundesregierung zur Schaffung eines Verbraucherinformationsgesetzes nachgekommen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Verbraucherinformationsgesetz ist jedoch unausgegoren und praxisfremd.

Der Deutsche Bundestag hält es zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für heimische Unternehmen grundsätzlich für erforderlich, ein Vorhaben, das derart weitgehende Regelungen von Informationsrechten für Verbraucher trifft, nicht allein in Deutschland, sondern auf europäischer Ebene durchzusetzen. Dies gilt insbesondere für einen Anspruch des Verbrauchers auf Information gegenüber Unternehmen. Ein solcher Anspruch ist im Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht vorgesehen.

Die Schaffung eines Anspruchs auf Informationen gegenüber Unternehmen darf keinesfalls dazu führen, dass ausländische Unternehmen Wettbewerbsvorteile im gemeinsamen Binnenmarkt erlangen oder durch einen gespaltenen Rechtszustand ohne sachlichen Grund privilegiert werden. Durch isoliertes nationales Vorgehen drohende Wettbewerbsnachteile sind zu vermeiden.

Die Informationsgewährung ist für die Länder und Kommunen eine neue Aufgabe, die zusätzliche Kapazitäten erfordert. Die hierdurch entstehenden Kostenbelastungen müssen praxisgerecht gelöst werden, ohne den Gemeinden zusätzliche Kostenlasten aufzubürden.

Eine Ausweitung des Anwendungsbereiches des Verbraucherinformationsgesetzes auf Produkte und Dienstleistungen ist – auch im Hinblick auf die umzusetzende Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit – grundsätzlich zu überlegen. Ob und ggf. wie die Umsetzung der Richtlinie jedoch im Rahmen des Verbraucherinformationsgesetzes umgesetzt werden soll, bedarf aber auch aufgrund der Neuartigkeit des Gesetzesvorhabens der sorgfältigen Prüfung.

Ein Verbraucherinformationsgesetz, mit dem rechtliches Neuland beschritten wird, bedarf intensiver Beratung, insbesondere dann, wenn dadurch möglicher-

weise in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen der Wirtschaft eingegriffen wird und zudem erhebliche wirtschaftliche Folgewirkungen ausgelöst werden können. Eine umfassende Güterabwägung, um die Notwendigkeit, die Zulässigkeit und die Grenzen von Auskunftsansprüchen aufzuzeigen, ist daher notwendig.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

- um weitere nationale Alleingänge zu vermeiden, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, einen Anspruch der Verbraucher auf Information gegenüber Unternehmen im gemeinsamen europäischen Binnenmarkt zu schaffen und in geeigneter Weise im Europäischen Rechtsrahmen zu verankern;
- den Gesetzentwurf so auszugestalten, dass gerade kleine und mittlere Personenunternehmen nicht durch Informationspflichten und mögliche Haftungsrisiken bzw. Regressansprüche in ihrer Existenz bedroht werden;
- im Hinblick auf den vorgesehenen Informationsanspruch der Verbraucher gegenüber Behörden stärker darauf zu achten, dass der Verwaltungsaufwand und die finanzielle Belastung der Länder gering gehalten wird. Behörden verfügen im Regelfall nicht über alle wichtigen, den Verbraucher interessierenden Informationen. Zur Vermeidung der etwaigen Neigung von Behörden, zur Erfüllung des Anspruchs auf Verbraucherinformation möglichst umfassend Informationen zu sammeln, sollte dieser Anspruch präziser formuliert werden. Unternehmen verfügen zudem in aller Regel über die sachnäheren und authentischen Informationen;
- den Gesetzentwurf im Hinblick auf die betroffenen sehr vielfältigen und komplexen Rechtsmaterien ausreichend präzise und im Hinblick auf den Informationsanspruch gegenüber Behörden ausreichend differenziert auszugestalten, um das für die Auskunftspflichtigen nicht zu unterschätzende erhebliche Haftungs- und Regressrisiko einzugrenzen sowie diesbezüglich eine zuverlässige Rechtsfolgenabschätzung vorzunehmen;
- zu prüfen, ob der Anwendungsbereich des Verbraucherinformationsgesetzes über Lebensmittel und Bedarfsgegenstände i. S. des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) sowie Erzeugnisse i. S. des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes und des Weingesetzes hinaus auf alle Produkte und Dienstleistungen zu erstrecken ist;
- zu prüfen, ob und wie die nach § 4 zu offenbarenden Informationen von einer zentralen Stelle statt von den einzelnen Behörden aufgearbeitet werden können, um einerseits der Gefahr der Verbreitung unaufbereiteter und daher missverständlicher Informationen zu begegnen und andererseits Belastungen der Behörden und die Steigerung des Haftungsrisikos zu vermeiden;
- den Gesetzentwurf u. a. in den nachfolgenden Punkten zu ändern:
  - den in § 2 genannten Anwendungsbereich hinsichtlich der Behörden insoweit einzuschränken, als es sich um Behörden handelt, die öffentlich-rechtliche Aufgaben im Bereich des Verbraucherschutzes wahrnehmen;
  - die Formulierung der „wirtschaftlichen Interessen“ in § 3 Nr. 1 und Nr. 4a zu streichen, da sie mit dem derzeitigen Anwendungsbereich des Gesetzentwurfs, der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände zum Gegenstand hat, nicht vereinbar ist;
  - § 4 Abs. 3 Nr. 2 um den Ausschlussgrund des Verwaltungsverfahrens zu ergänzen, um dem Grundsatz der Vertraulichkeit des Verwaltungsverfahrens gerecht zu werden und wirtschaftliche Schäden bei Unternehmen

- durch die Veröffentlichung nicht verifizierter Verdachtsmomente zu vermeiden;
- den Unternehmen vor der behördlichen Entscheidung über die Offenbarung von Informationen nach § 4 eine kurzfristige Frist zur Wahrnehmung des Rechts zur Stellungnahme sowie ein Recht zur Gegendarstellung einzuräumen;
  - die Gründe für die Ablehnung eines Antrages auf Informationsgewährung so zu erweitern, dass offensichtlich missbräuchliche Inanspruchnahmen des Informationsrechts sowie überflüssige Auskunftersuchen, z. B. bei anderweitiger leichter Zugänglichkeit der Informationen, ausgeschlossen werden können;
  - der Information der Öffentlichkeit durch das Unternehmen selbst Vorrang vor der behördlichen Warnung oder aktiven Information nach § 6 Abs. 1 einzuräumen sowie die Verpflichtung der öffentlichen Richtigstellung auf Antrag der Unternehmen für den Fall, dass die behördliche Information einer nachträglichen Überprüfung nicht stand hält, festzuschreiben;
  - vage und unbestimmte Formulierungen in § 6 Abs. 2 Nr. 3 zu präzisieren, um die Gefahr der Warnung aufgrund wissenschaftlich nicht belegbarer Hinweise zu unterbinden und auszuschließen, dass Warnungen aufgrund bloßer Gerüchte ausgesprochen werden und damit zu weitgehend in die betroffenen Rechte der Unternehmen eingegriffen wird.

Berlin, den 16. April 2002

**Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion**

